

Anlage 9

Peter Gloger

CDU – Fraktion

Anfrage an den Ausschuss für Schule und Sport

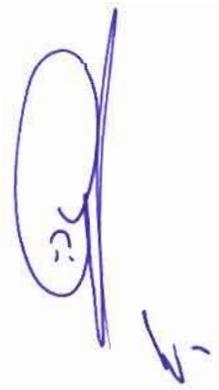
In einer Verwaltungsvereinbarung aus dem Oktober 2008 unter dem Titel

„Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Vergabe von Speisen und Getränken“

hat der Gesetzgeber u. a. festgelegt, wann bei der Schulverpflegung welche Steuersätze anzuwenden sind. Demnach werden Mittagessen, die in Schulen zubereitet werden, mit einem Mehrwertsteuersatz von 19 % belegt, während ein Catering-Unternehmen, das das Essen lediglich anliefert, nur 7% abzurechnen hat.

Da die Höhe des Mehrwertsteuersatzes, wie dargestellt, ein erheblicher Kostenfaktor sein kann, bitte ich um Beantwortung folgender Frage:

welche Mehrwertsteuersätze kommen an den einzelnen Norderstedter Schulen im Rahmen der Schulverpflegung zur Abrechnung?



Norderstedt, 01.04.2010